

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Januar 1849.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung die Berathungen über den Entwurf der Verfassung fortgesetzt.

Sie erklärt sich mit dem Inhalte des Artikel 20. §. 38. 39. ihrerseits einverstanden, behält sich jedoch bei dem letzteren Paragraphen vor, über einen bei ihr gestellten Antrag dahin:

daß derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt habe, nur dann in den Senat wählbar sei, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt sei,

ferner einen Beschluß zu fassen.

Ebenso nimmt sie den §. 40 des vorgelegten Entwurfs an, wohingegen sie den §. 41. nur unter der Modification gutheißt, daß statt der zum Zwecke der Vorwahl vorgeschlagenen fünf Mitglieder des Senats und acht Mitglieder der Bürgerschaft, drei Mitglieder des Senats und zehn Mitglieder der Bürgerschaft von der im §. 41. gedachten Versammlung gewählt werden.

Endlich verweist die Bürgerschaft den in der Anlage beigefügten Antrag zur weiteren Berathung und Berichterstattung an die zum Entwurfe der Verfassung niedergesezte gemeinschaftliche Deputation.

Anlage

zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 17. Januar 1849.

Die unterzeichneten Vertreter des Gebiets ersuchen hiedurch die hohe Bürgerschaft, die zur Ausarbeitung der Verfassung niedergesezte Deputation beauftragen zu wollen, darüber zu berathen und zu berichten:

ob und in wie weit sich neben der Einrichtung einer Handelskammer und einer Gewerbekammer, eine Kammer für die Interessen des Landes und der Landwirthschaft empfehle.

Den 17. Januar 1849.

Ergebenst

(gez.) J. H. Hebler in Strohm.

H. W. Binnenbrock.

H. Bosse in Oslebshausen.

H. Hüncke.

B. Bolland.

H. Wurtmann.

H. Bieth.

J. Wilh. Smidt in Dungen.

A. Wätjen in Walle.

W. Köhler in Strohm.

H. Garbade in Hastedt.

H. Bollmann.

Joh. Haake.

Friedr. Rußmann.